

STATUTEN

HELVETAS Swiss Intercooperation



Photo: Simon B. Opladen

I. Name, Sitz, Zweck	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Organe	5
A. Die Generalversammlung	6
B. Der Zentralvorstand	8
C. Die Geschäftsleitung.....	11
D. Die Regionalgruppen.....	12
E. Die Revisionsstelle.....	13
F. Die Schiedsinstanz.....	13
IV.Schlussbestimmungen	14

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name und Sitz

(1) Unter dem Namen

HELKETAS Swiss Intercooperation

besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein parteipolitisch ungebundener und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich. HELKETAS Swiss Intercooperation ist als Verein im Handelsregister eingetragen.

(2) HELKETAS Swiss Intercooperation nimmt bei der Zusammensetzung seiner Organe und bei der Verwendung seiner Mittel für die Inlandarbeit Rücksicht auf die sprachliche, kulturelle und konfessionelle Vielfalt der Schweiz.

(3) HELKETAS Swiss Intercooperation betreibt in anderen Landesteilen der Schweiz ständige Niederlassungen, die der Geschäftsleitung unterstellt sind.

(4) HELKETAS Swiss Intercooperation kann im Ausland Zweigstellen führen.

Art. 2

Zweck

(1) HELKETAS Swiss Intercooperation leistet in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen sowie zur Erhaltung ihrer Lebensgrundlagen. In der Schweiz und im Ausland wirkt HELKETAS Swiss Intercooperation auf die Beseitigung der Ursachen dieser Benachteiligungen hin und fördert die internationale Solidarität der Schweizer Bevölkerung.

(2) Diesen Zweck erfüllt HELKETAS Swiss Intercooperation namentlich durch folgende Tätigkeiten:

- a) Partnerschaftliche Unterstützung und Durchführung von basisnahen Entwicklungsprojekten, -programmen und -aktionen mit dem Ziel, die Selbsthilfe und Eigenständigkeit benachteiligter Men-

- schen und Bevölkerungsgruppen zu stärken und die soziale Gerechtigkeit zu fördern;
- b) Beratung und Ausbildung von Organisationen und Akteuren, die für die Entwicklungs- und internationale Zusammenarbeit tätig sind;
 - c) Förderung des entwicklungspolitischen Bewusstseins in der Schweizer Bevölkerung und der Solidarität speziell bei Jugendlichen;
 - d) Beteiligung an der entwicklungspolitischen Meinungsbildung und am entwicklungspolitischen Entscheidungsprozess in der Schweiz im Rahmen der Zweckbestimmung von HELKETAS Swiss Intercooperation;
 - e) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit von HELKETAS Swiss Intercooperation und über die Beziehungen der Schweiz zu den Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas;
 - f) Förderung des kulturellen Verständnisses und des Kulturaustausches;
 - g) Zusammenarbeit und Dialog mit privaten Organisationen, öffentlichen Institutionen und Behörden im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(3) HELKETAS Swiss Intercooperation achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit auf die Erhaltung der kulturellen Werte der betroffenen Bevölkerung und stimmt ihre Aktivitäten auf die sozialen und ökologischen Gegebenheiten ab.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) natürliche Personen;
 - b) juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kollektivmitglieder.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

(1) Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags erworben und erneuert.

(2) Mit der Bezahlung werden die Vereinsstatuten anerkannt.

Rechte und Pflichten

Art. 5

(1) Die Mitglieder werden periodisch über die Tätigkeiten von HELKETAS Swiss Intercooperation informiert.

(2) Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Weitere Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 6

(1) Jedes Mitglied kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung keinen Mitgliederbeitrag, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Zentralvorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, mit eingeschriebenem Brief Rekurs an die Schiedsinstanz einreichen. Nach Anhörung entscheidet die Schiedsinstanz abschliessend.

III. Organe

Art. 7

Übersicht

Die Organe von HELKETAS Swiss Intercooperation sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Zentralvorstand
- C. Die Geschäftsleitung

- D. Die Regionalgruppen
- E. Die Revisionsstelle
- F. Die Schiedsinstanz

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Bedeutung und Zusammensetzung

(1) Die Generalversammlung bildet das oberste Vereinsorgan.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 9

Einberufung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Zentralvorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen, durch Publikation im Vereinsorgan oder der Vereinswebsite, Direkteinladung der Mitglieder oder auf andere geeignete Weise.

(2) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss des Zentralvorstandes,
- auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder

Im Übrigen erfolgt die Einladung gleich wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 10

Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Leitbilds

- c) Genehmigung des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, des Präsidiums und des Vizepräsidiums für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- e) Wahl des Präsidiums der Schiedsinstanz für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- f) Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen privatrechtlichen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Vorsitz, Beschlussfassung

(1) Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt den Vorsitz an der Generalversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu richten. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

(3) Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die aufgrund ihrer Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung im Besitz eines Stimmausweises sind.

(4) Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

(5) Unter Vorbehalt von Abs. 7 nachstehend werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

(6) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Für Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Organisationen ist ein Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung eine Stimme, unter Vorbehalt von Art. 11 (9).

(9) Das Kollektivmitglied Intercooperation hat bei Wahlen und Beschlüssen 25 % der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

B. Der Zentralvorstand

Art. 12

Einberufung

Der Zentralvorstand führt die für seine Tätigkeit notwendigen Zusammenkünfte bzw. Arbeitstagungen durch; mindestens deren zwei pro Jahr gelten als ordentliche Sitzungen. Er wird auf Anordnung des Präsidiums oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Zentralvorstandes unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig schriftlich eingeladen.

Art. 13

Zuständigkeit

(1) Der Zentralvorstand ist das oberste Leitungsorgan der gesamten Tätigkeit von HELVETAS Swiss Intercooperation und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Generalversammlung. Er besteht in der Regel aus 15 Mitgliedern.

(2) 5 Sitze im Zentralvorstand stehen dem Kollektivmitglied Intercooperation zu. Intercooperation stellt für diese Sitze entsprechende Wahltrüge an den Zentralvorstand.

(3) Der Zentralvorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erarbeitung des Leitbilds und dessen Verabschiedung zuhanden der Generalversammlung
- b) den Erlass der Strategie und Politik von HELVETAS Swiss Intercooperation
- c) den Erlass und die Genehmigung von Reglementen
- d) die Antragstellung für die Neu- oder Bestätigungswahl von Mit-

- gliedern des Zentralvorstandes an die Generalversammlung
- e) die Ernennung von Delegierten aus der Mitte des Zentralvorstandes
 - f) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl eines Beirats
 - g) die Ergänzung des Zentralvorstandes bei Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode
 - h) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - i) die Wahl des/der Geschäftsleiters/in und des/der Stellvertreters/in sowie die Bestätigung der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - k) die Aufsicht über die Geschäftsleitung und die ihr zugeordneten Niederlassungen
 - l) die Genehmigung der jährlichen Programme und Budgets und allfälliger Nachtragskredite sowie der Finanzpolitik und Finanzplanung
 - m) die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Zentralvorstandes sind im Geschäftsreglement des Zentralvorstandes geregelt.

Art. 14

Vorsitz / Beschlussfassung

(1) Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt den Vorsitz. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der/die Geschäftsleiter/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil. Je nach Geschäft und Notwendigkeit sind auch die zuständigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der ihr zugeordneten Niederlassungen dazu eingeladen.

(3) Der Zentralvorstand kann einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Zentralvorstandsmitglieder erforder-

lich. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nachfolgenden ordentlichen Sitzung aufzunehmen und zu erwahren.

Art. 15

Delegierte

(1) Der Zentralvorstand kann Delegierte ernennen, insbesondere für:

- Finanzen
- Kommunikation und Fundraising Schweiz
- Internationale Programme
- Beratungsdienstleistungen

(2) Die Delegierten beraten den Zentralvorstand und die Geschäftsleitung auf ihrem Sachgebiet. Sie befassen sich mit den grundsätzlichen und langfristigen Entwicklungen in ihrem Bereich und erarbeiten Vorschläge für Richtlinien zuhanden des Zentralvorstandes. Die Delegierten haben keine direkte Weisungskompetenz gegenüber der Geschäftsleitung und tragen keine Einzelverantwortung.

Art. 16

Ausschüsse

(1) Der Zentralvorstand kann Ausschüsse (ständige oder ad hoc) zur Behandlung und Erledigung spezifischer Aufgaben und Themen bilden und diesen die nötigen Kompetenzen erteilen.

(2) Die Geschäftsleitung ist in allen Delegationen und Ausschüssen mit beratender Stimme vertreten.

Art. 17

Beirat

(1) Der Zentralvorstand wählt einen Beirat für eine Amtsdauer von zwei Jahren, der ihn in entwicklungspolitischen Anliegen unterstützt.

(2) Der Beirat besteht aus fünf bis zehn politisch engagierten Persönlichkeiten.

(3) Mindestens ein Mitglied des Beirats ist gleichzeitig ordentliches Mitglied des Zentralvorstandes.

(4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich, um in Anwesenheit des Präsidiums und der Geschäftsleitung entwicklungspolitische Anliegen zu beraten. Der Beirat unterstützt HELVETAS Swiss Intercooperation in den Kontakten mit den Eidgenössischen Räten, dem Bundesrat und der Bundesverwaltung.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 18

Zuständigkeit

(1) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Durchführung aller operativer Tätigkeiten von HELVETAS Swiss Intercooperation im In- und Ausland durch gemäss den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung und des Zentralvorstandes.

(2) Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Generalversammlung
- b) die Antragstellung an den Zentralvorstand und die Vorbereitung der betreffenden Geschäfte
- c) die Protokollführung über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Zentralvorstandes
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Zentralvorstandes
- e) die Leitung der operativen Geschäfte von HELVETAS Swiss Intercooperation in personeller, organisatorischer, fachlicher und finanzieller Hinsicht
- f) die Information aller Organe und der Mitglieder über wesentliche Entwicklungen der Tätigkeit von HELVETAS Swiss Intercooperation
- g) die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind in einem separaten Geschäftsreglement geregelt.

(3) Die zugeordneten Niederlassungen in den anderen Landesteilen der Schweiz erledigen die ihnen von der Geschäftsleitung zugewiesenen

Aufgaben. Die Geschäftsleitung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einzelne Kompetenzen an die Niederlassungen delegieren, soweit sie in deren Wirkungsbereich fallen.

(4) Im Ausland können Zweigstellen unterhalten werden (eine entsprechende Liste ist den Statuten beigelegt). Die Zweigstellen sind der Geschäftsleitung unterstellt und führen unter deren Kontrolle Tätigkeiten von HELLETAS Swiss Intercooperation im Ausland durch gemäss den Beschlüssen und Richtlinien der Geschäftsleitung und des Zentralvorstandes.

(5) Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Zweigstellen im Ausland sind in einem separaten Geschäftsreglement geregelt.

D. Die Regionalgruppen

Art. 19

Bildung von Gruppen

(1) Im Interesse einer möglichst breiten lokalen und regionalen Verankerung von HELLETAS Swiss Intercooperation können sich auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein Mitglieder zu Regionalgruppen zusammenschliessen.

(2) Regionalgruppen erneuern sich selbst und werden dabei von der Geschäftsleitung und den regionalen Niederlassungen unterstützt.

(3) Die Regionalgruppen von HELLETAS Swiss Intercooperation haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen den Statuten von HELLETAS Swiss Intercooperation. Für ihre Tätigkeit erlässt der Zentralvorstand ein verbindliches Reglement.

Art. 20

Aufgaben der Regionalgruppen

(1) Die Regionalgruppen unterstützen die Arbeit von HELLETAS Swiss Intercooperation mit Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Veranstaltungen. Sie beteiligen sich in lokalem oder regionalem Rahmen an der Beschaffung der zur Erreichung der Ziele von HELLETAS Swiss Inter-

cooperation notwendigen Mittel. Sie werben auch aktiv Neumitglieder für HELLETAS Swiss Intercooperation.

E. Die Revisionsstelle

Art. 21

Zuständigkeit

(1) Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins und die Einhaltung des vom Zentralvorstand genehmigten Budgets und erstattet Bericht und Antrag an den Zentralvorstand zuhanden der Generalversammlung. Sie kann diese Revisionspflicht zusätzlich im Auftrage des Bundes oder anderer öffentlicher Geldgeber erfüllen, sofern ihr ein entsprechendes Mandat erteilt wird.

(2) Die Revisionsstelle besteht aus einer der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen angehörenden Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

F. Die Schiedsinstanz

Art. 22

Aufgaben, Zuständigkeit

(1) Für die Behandlung von Rekursen und Beschwerden aller Art sowie die Regelung von Kompetenz-Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen wird eine Schiedsinstanz eingesetzt. Die Schiedsinstanz besteht aus einem/r von der Generalversammlung gewählten Präsidium und mindestens zwei Beisitzern/innen. Die Beisitzer/innen werden vom Präsidium für den zu beurteilenden Fall im Einvernehmen mit dem/der Beschwerdeführer/in und der Person oder dem Organ, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, bezeichnet.

(2) Gelingt dem Präsidium die Bezeichnung nicht, kann es deren Ernennung durch die Generalversammlung verlangen. Als Präsidium und Beisitzer/innen sind nur Personen wählbar, die keinem anderen ständigen Vereinsorgan von HELLETAS Swiss Intercooperation angehören.

(3) Die Schiedsinstanz entscheidet auf Grund der Statuten und unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeit von HELVETAS Swiss Intercooperation. Die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte wird durch die Entscheide der Schiedsinstanz nicht berührt.

(4) Die Schiedsinstanz darf nur auf schriftlich formulierte Beschwerden eintreten. Sie hat die beklagten Personen oder Institutionen von der eingegangenen schriftlichen Beschwerde schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine schriftliche Stellungnahme derselben einzuholen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Auflösung, Fusion

Ist die Auflösung oder Fusion beschlossen, lädt der Zentralvorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, die eine Kommission zur Durchführung der Liquidation bzw. Fusion wählt.

Art. 24

Verwendung des Vermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung einer oder mehreren gemeinnützigen privatrechtlichen juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugewiesen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie HELVETAS Swiss Intercooperation verfolgen. Es kann auch Partnerorganisationen in Afrika, Asien, Lateinamerika oder Osteuropa zugewendet werden.

Art.25

Übergangsbestimmung

Die Sonderstellung, Sonderrechte und Pflichten des Kollektivmitglieds Intercooperation gemäss vorliegenden Statuten Art. 11(9), Art. 13 (2), gelten als Übergangsbestimmungen bis zum 30.6.2016 nach Vollzug des Zusammenschlusses oder bis zur Auflösung der Stiftung Intercooperation, falls diese vorher erfolgen sollte.

Art. 26*Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung von HELVETAS vom 9. April 2011 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen die Statuten von HELVETAS, welche am 25. Juni 2010 in Weinfelden beschlossen wurden. Die Statuten treten am Tag des Beschlusses durch die Generalversammlung in Kraft.

Zürich, den 11. April 2011
HELVETAS Swiss Intercooperation

Peter H. Arbenz
Präsident

Melchior Lengsfeld
Geschäftsleiter
